



PDK Parlamentarisches
Datenschutzkomitee

Löwelstraße 14
1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1 401 10-1500
postfach@pdk.gv.at

GZ: 2026-0.272.925

An die
Parlamentsdirektion
Abteilung 1.3 –
Ausschussangelegenheiten und
parlamentarische
Untersuchungsausschüsse
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr.ⁱⁿ Claudia Gabauer, LL.M.
Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at
+43 1 401 10-1507
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**IA 765/A XXVIII. GP (Bundesgesetz, mit das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Volksanwaltschaftsgesetz 1982 und das Heimopferrentengesetz geändert
werden); Ausschussbegutachtung (57/AUA)**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 17. April 2026 zu oz. Ausschuss-
begutachtung folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982):

Allgemein:

Es darf allgemein auf Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung
der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung
der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU)
2019/817, ABl. Nr. L 2024/1356 vom 22.05.2024, hingewiesen werden, wonach der
unabhängige Überwachungsmechanismus enge Kontakte mit den nationalen
Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten knüpft und
pflegt (vgl. auch Agentur der Europäischen Union für Grundrechte [FRA], Practical
Guidance on Monitoring fundamental rights during screening and the asylum border
procedure. A guide on national independent mechanisms [2024] Punkt 9.3.).

Zu Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1356 und zu § 5 Abs. 5 VAG (keine Novellierungsanordnung):

Gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1356 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Überprüfung unterzogene Drittstaatsangehörige über die der betroffenen Person durch das geltende Datenschutzrecht der Union, insbesondere die DSGVO, gewährten Rechte informiert wird. Insoweit personenbezogene Daten durch die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen verarbeitet werden (etwa durch Einsicht in Unterlagen betreffend die vorläufige Gesundheitskontrolle oder vorläufige Prüfung der Vulnerabilität gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 iVm. § 11 Abs. 5 Z 4 des Entwurfs oder Aufzeichnungen in Form von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen gemäß § 11 Abs. 6 des Entwurfs), wäre die Informationserteilung nach den Art. 13 und 14 DSGVO durch die Volksanwaltschaft als datenschutzrechtliche Verantwortliche iSd. Art. 4 Z 7 zweiter Halbsatz iVm. § 5 Abs. 3 VAG zu erteilen.

Gemäß § 5 Abs. 5 VAG sind die nach Art. 13 und 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Informationspflicht in Form einer generellen Erklärung (etwa auf der Website des Verantwortlichen) insbesondere im Fall einer direkten Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (etwa durch Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen) unionsrechtlich bedenklich erscheint, da damit die Gefahr einer unbemerkten Datenerfassung und einer verdeckten Überwachungspraktik bestünde (vgl. zu Datenerhebungen mittels Körperkameras EuGH 18.12.2025, C-422/24, *Storstockholms Lokaltrafik*, Rn. 41). Auch die in den Erläuterungen zu dieser Beschränkung ins Treffen geführten Erwägungen (insbesondere unbeeinträchtigte Ausübung der Prüf- und Kontrolltätigkeiten, faktische Unmöglichkeit der Erteilung einer individueller Information, Behinderung der freien politischen Meinungsbildung und deren Äußerung, Fehlen gelinderer Mittel; vgl. AB 2595 BlgNR XXVII. GP 7 mit Verweis auf die Begründung zu den Beschränkungen der Betroffenenrechte gemäß § 3b InfOG, vgl. AB 2594 BlgNR XXVII. GP 4) scheinen im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 VAG und des vorgeschlagenen § 11 Abs. 1a VAG nicht geeignet, eine Beschränkung der Informationserteilung im Ausmaß des § 5 Abs. 5

VAG zu rechtfertigen, zumal die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen – entweder aufgrund besonderer äußerer oder persönlicher Umstände (insbesondere Freiheitsentziehung) – wohl in der Regel nicht in der Lage sind, Kenntnis von der auf der Website der Volksanwaltschaft veröffentlichten Datenschutzerklärung zu erlangen. Aufgrund der besonderen Situation von Drittstaatsangehörigen, die nach der Verordnung (EU) 2024/1356 einer Überprüfung unterzogen werden (unverzögliche Durchführung einer Überprüfung nach dem Aufgreifen des Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1356, Sprachbarrieren, ggf. fehlender Zugang zum Internet) erscheint eine (ausschließliche) Bereitstellung einer generellen Datenschutzerklärung auf einer Website nicht geeignet, eine Informationserteilung über die nach der DSGVO gewährten Rechte iSd. Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1356 sicherzustellen. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Zu § 5 Abs. 6 Z 2 VAG (keine Novellierungsanordnung) iVm. Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes) Z 2 (Art. 148a Abs. 3 Z 4):

Der Entwurf sieht die Einfügung einer Z 4 in Art. 148a Abs. 3 B-VG vor. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob sich der in § 5 Abs. 6 Z 2 VAG vorgesehene kategorische Ausschluss des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO und § 1 Abs. 3 DSG „in Angelegenheiten gemäß Art. 148a Abs. 3 B-VG“ auch auf die (neuen) Aufgaben iZm. dem nationalen Überprüfungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 erstrecken soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der kategorische Ausschluss des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts sowohl unionsrechtliche als auch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss der betroffenen Person durch die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 DSGVO nicht nur ermöglicht werden, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob sie in zulässiger Weise verarbeitet werden (EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 37, 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 34; 26.10.2023, C-307/22, *FT [Copies du dossier médical]*, Rn. 73; vgl. auch ErwGr. 63 erster Satz DSGVO). Ein kategorischer Ausschluss des Auskunftsrechts steht damit in einem Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität, da die

Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte stark erschwert wird (vgl. beispielhaft auch die näheren Ausführungen in der Stellungnahme des Parlamentarischen Datenschutzkomitees vom 26. März 2025 zum Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, § 6a Abs. 4 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, GZ 2025-0.194.742, abrufbar unter pdk.gv.at/veroeffentlichungen/stellungnahmen). Ein vollständiger Ausschluss des Auskunftsrechts führt nach den Schlussanträgen des Generalanwaltes in der Rechtssache C-205/25 dazu, dass der betroffenen Person der Wesensgehalt dieses Rechts vorenthalten wird, indem sie daran gehindert wird, Verarbeitungen, von denen sie betroffen ist, auch nur ansatzweise zu kontrollieren (Rn. 81ff).

In Konstellationen, in denen die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Kommissionen personenbezogene Daten initial erheben (wie im vorgesehenen § 11 Abs. 6), kann die betroffene Person die Existenz einer solchen Datenverarbeitung im Übrigen auch nicht bei einer anderen Stelle (zB zuleitenden Stelle) in Erfahrung bringen. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 6):

Ausweislich der Begründung soll mit der vorgeschlagenen Regelung eine Rechtsgrundlage für Aufzeichnungen (insbesondere Foto-, Video- oder Tonaufnahmen) geschaffen werden (vgl. 765/A XXVIII. GP 8). Die Erlassung einer solchen Rechtsgrundlage wäre auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Abs. 3 (im Fall besonderer Kategorien personenbezogener Daten zusätzlich auf Grundlage des Ausnahmetatbestandes des Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO und vorbehaltlich der Einhaltung der darin normierten Voraussetzungen zulässig. Für Datenverarbeitungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO sieht die DSGVO grundsätzlich das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO vor. Gemäß § 5 Abs. 10 VAG ist das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO allerdings auf die Veröffentlichung von Dokumenten der Volksanwaltschaft beschränkt, wobei anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch die Verantwortliche die Glaubhaftmachung solcher Gründe genügt. Es ist unklar, ob sich diese Beschränkung des Widerspruchsrechts auch auf Datenverarbeitungen auf Grundlage des vorgeschlagenen § 11 Abs. 6 erstrecken soll, zumal diese Bestimmung anordnet,

dass „Privatsphäre, Sicherheit und Schutz der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen“ sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung des Widerspruchsrechts nur auf Grundlage und unter den Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO zulässig wäre. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

23. April 2026

Für das Parlamentarische Datenschutzkomitee:

Dr. Gerhard Baumgartner

Vorsitzender